

Ereignisse (z. B. Hoch- oder Niedrigwasser, Eisgefahr, Sturm, Nebel) oder Schifffahrtsbehinderungen die Durchführung der Schifffahrt erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen,

2. zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,
3. zur Einhaltung der Lieferfrist.

(2) Der Transportverträge gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b werden verpflichtet:

- a) die Binnenreederei insbesondere
  1. zur Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übergabe,
  2. zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,
  3. zur Einhaltung der Lieferfrist;
- b) der Empfänger insbesondere
  1. zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übernahme,
  2. zur Entladung des bereitgestellten Schiffsraumes innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist,
  3. zur Verbesserung der Entladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Ist ein Transportkunde gleichzeitig Absender und Empfänger von Schifffadungen gemäß § 8 Abs. 1, sind die Beziehungen in einem Transportvertrag zu regeln.

(4) Transportkunden und Binnenreederei sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.

(5) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden. Hiervon sind die Verpflichtungen über die Abgabe und Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übergabe/Übernahme ausgenommen.

§39

(1) Tritt eine Schifffahrtsbehinderung ein, die voraussichtlich den Weitertransport der Güter für längere Zeit ausschließt, kann die Binnenreederei die übernommenen Schiffs Transporte in Abstimmung mit dem Transportkunden dem Kraftverkehr oder der Eisenbahn übergeben; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der für den Liegeplatz des Schiffes zuständige Vorsitzende des Kreis- oder Stadttransportausschusses. Mehrkosten, die durch den Wechsel des Transportträgers entstehen, gehen zu Lasten des Transportkunden.

(2) Sind Schifffahrtsbehinderungen vorhersehbar, so hat die Binnenreederei den Transportkunden das voraussichtliche Eintreten oder die Dauer unverzüglich mitzuteilen.

§40

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a und § 8 Abs. 2 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) der Absender
  1. für jede gegenüber dem Transportplananteil gemäß § 9 für den Tag, die Dekade und den Monat zuwenig oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20M  
oder  
— wenn der Absender nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-Transportplananteil zuwenig oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20 M
  2. für jede für Sonnabende, Sonn- und Feiertage gemäß § 9 zuwenig in Anspruch genommene Gütertonne 0,40M
  3. für jedes nicht fristgemäß bestellte, jedoch von der Binnenreederei am Bedarfetag bereitgestellte Schiff 50,— M

Abbestellter Schifferaum gilt als nicht in Anspruch genommen.

- b) die Binnenreederei
  1. für jede nicht gemäß § 38 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1 bereitgestellte Tonne Schiffsraum 0,20M  
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 0,40M
  2. für jede Bereitstellung von Schiffsraum ohne Avisierung, sofern keine Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 6 besteht 50,— M

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b haben Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) die Binnenreederei
  - für jede Überschreitung der avisierten Bereitstellungsstunde um mehr als 2 Stunden je Schiff und Stunde 10,— M  
jedoch je Schiff nicht mehr als 50,— M
- b) der Empfänger
  - für jede nicht entgegengenommene Avisierung oder Benachrichtigung bzw. nicht durchgeführte Bestätigung der Übernahme 20,— M

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportkunden und der Binnenreederei weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden.

(4) Die Vertragserfüllung ist von den Transportkunden und der Binnenreederei ständig zu überwachen. Vertragsstrafen sind unverzüglich nach Ende des Monats, in Rechnung zu stellen. Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 und Abs. 2 Buchstaben a und b sind unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§41

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — (GBl. I Nr. 26 S. 246),
- b) Sechste Durchführungsbestimmung vom 13. August 1975 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — (GBl. I Nr. 35 S. 635).

Berlin, den 19. Juli 1978

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

**Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Transportverordnung  
— Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung  
zur Transportverordnung —**

vom 19. Juli 1978

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des §33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom

<sup>1</sup> 5. DB vom 7. März 1977 (GBl. I Nr. 12 S. 125)